

**Zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des
Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung
sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712**

Stellungnahme des Kriminalpolitischen Kreises

Dezember 2025

A. Allgemeines

Im genannten Referentenentwurf werden verschiedene Änderungen des StGB und der StPO samt Folgeänderungen in anderen Gesetzen vorgeschlagen. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf das StGB und hierbei auf den Kern der Änderungen in den §§ 179 ff. und 232 ff. StGB (Prostitutions- und Menschenhandelsstrafrecht).

B. §§ 179 bis 184f StGB des Referentenentwurfes

I. Grundlagen

1. Der Entwurf setzt im Bereich des Prostitutionsstrafrechts in größerem Umfang Vorschläge der Reformkommission zum Sexualstrafrecht um, da die Analyse des bestehenden Strafrechts insoweit deutlichen Reformbedarf zeigt.¹ So sind die Vorschriften teilweise veraltet, lückenhaft, inkonsistent und mit den Wertungen von ProstG und ProstSchG nur schwer vereinbar. Zwar muss das Prostitutionsstrafrecht aufgrund der Richtlinie (EU) 2024/1712 nicht zwingend grundlegend reformiert werden, jedoch ist inhaltlich ein so enger Zusammenhang mit dem Menschenhandel gegeben, dass es einer systematischen Abstimmung beider Bereiche bedarf.² Dabei beseitigt der Referentenentwurf inhaltliche und dogmatische Ungereimtheiten und systematisiert die Vorschriften inhaltlich. Ebenso ist zu begrüßen, dass auch veraltete Strafvorschriften gestrichen werden.

2. Die grundlegendere – inzwischen auch verstärkt rechtspolitisch diskutierte – Frage nach einem grundsätzlichen Verbot von (auch freiwilliger) Prostitution (kombiniert mit einer grundsätzlichen „Freierstrafbarkeit“; sog. schwedisches Modell) wird bei den Alternativen des Referentenentwurfes nicht weiter erwogen. Insoweit wäre es freilich notwendig, genauer zu evaluieren, ob sich das schwedische Modell überhaupt auf Deutschland übertragen ließe, inwieweit es mit der Berufsfreiheit des Art 12 GG bei freiwilliger Prostitution kompatibel wäre, inwiefern es zu Verdrängungseffekten in das Ausland kommen würde und ob sich dann illegale Prostitution nicht über das Internet in den Untergrund verlagern würde, was ggf. mit Gefahren für Prostituierte durch eine gewisse Schutzlosigkeit gegenüber einem angemeldeten Bordellbetrieb verbunden sein könnte.³ Zudem müsste ein solches Modell mit durchdachten sozialpolitischen

¹ Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 197 ff. und 346 ff.; zur Reformbedürftigkeit der Vorschriften betreffend die Prostitution auch *Eisele*, KriPoZ 2017, 330 ff.

² Siehe auch Referentenentwurf, S. 2 und 22.

³ Ablehnend Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 350.

Maßnahmen für Prostituierte verbunden werden und es müssten dafür auch ganz erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

II. § 179 StGB-E Zwangsprostitution (§ 232a StGB)

1. Die bislang in § 232a StGB geregelte Zwangsprostitution soll in einen neuen § 179 StGB-E in den 13. Abschnitt überführt werden. Dies ist zu begrüßen, handelt es sich doch schon bislang inhaltlich nicht um eine Vorschrift des Menschenhandels, sondern um eine solche, die die Ausbeutung durch Prostitution unter Strafe stellt.⁴ Durch den Entfall der Verweisungen auf § 232 StGB, die Beseitigung des zusätzlichen eigenständigen Tatbestandes des § 232a Abs. 3 StGB und die eigenständige Regelung der Freierstrafbarkeit in § 181 StGB-E weist der Tatbestand klarere Konturen auf und ist so übersichtlicher gestaltet.

2. In Abs. 1 wird der Begriff des „unlauteren Mittels“ verwendet, der in Abs. 2 dann definiert wird (entsprechend bei § 232 Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E). Dies ist nicht nur deshalb wenig geglückt, weil der Begriff „unlauter“ dem Wettbewerbsrecht entnommen ist, sondern auch, weil er im Umkehrschluss nahelegt, dass es auch „lautere“ Mittel zu einer Zwangsprostitution geben könnte. Einfacher könnte formuliert werden: „unter Einsatz eines Tatmittels nach Absatz 2“. Ob die dort in Nr. 2 ergänzten genannten Tatmittel neben Nr. 1 und Nr. 3 eigenständige Bedeutung haben, erscheint eher fraglich, da etwa eine Entführung ohne Gewalt, Drohung oder List kaum denkbar ist. Bei der Formulierung der Tatmittel in Nr. 4 könnte statt des Begriffs der „annehmbaren Möglichkeit“, der der Richtlinie entnommen ist, der Begriff der „zumutbaren Möglichkeit“ verwendet werden. Soweit in Abs. 5 Nr. 2 (Gefahr-)Erfolgsqualifikationen i.S.d. § 18 StGB gemeint sind, empfiehlt es sich, statt des Wortes „bringt“ die hierfür typische Formulierung „verursacht“ zu verwenden. Im Übrigen vermag die Ausgestaltung aber zu überzeugen, da sie einerseits eine gewisse Parallelität zur Ausgestaltung beim Menschenhandel sucht, andererseits bestehende Lücken und Ungereimtheiten beseitigt.

3. Durch die geänderte Ausgestaltung ergeben sich (nur) leichte Verschiebungen der Strafraumgestaltung, die für qualifizierte Fälle des Abs. 5 eine maßvolle Strafraumerhöhung (Strafraumuntergrenze von zwei Jahren) mit sich bringt. Dies fügt sich freilich in die Systematik des Sexualstrafrechts ein (§§ 177 Abs. 7 und Abs. 8 Nr. 2b StGB sehen für entsprechende Strafschärfungen eine Untergrenze von 3 bzw. 5 Jahren Freiheitsstrafe vor, wobei dort freilich Vorsatz erforderlich ist, während hier bereits Leichtfertigkeit genügt).

4. Neu ist der als „Auffangtatbestand“⁵ bezeichnete § 179 Abs. 7 StGB-E. Richtigerweise ist dies jedoch ein „Vorbereitungs-“ bzw. „Vorverlagerungstatbestand“, der nicht allgemein Strafbarkeitslücken schließt, sondern lediglich Fälle erfassen soll, in denen nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs noch kein unmittelbares Ansetzen vorliegt. Hier wird das bloße Einwirken auf das Tatopfer als vollendete Tat mit geringerem Strafraum erfasst. Gleichgelagerte Probleme treten freilich auch bei anderen Tatbeständen, namentlich § 177 StGB auf, wo die Einwirkung auf das Tatopfer nach jüngerer Rechtsprechung des BGH für sich genommen ebenfalls noch nicht zwingend ein unmittelbares Ansetzen zur Sexualstraftat darstellt, dies dort aber auch nicht durch einen Vorbereitungstatbestand ergänzt wird.⁶ Letztlich ließe sich grundsätzlich bei allen Straftatbeständen sagen, dass ein dem unmittelbaren Ansetzen vorgelagertes Einwirken bereits zu einer erhöhten Gefährdung des Rechtsguts führt, etwa wenn der Täter dem Opfer zur Tötung eine Falle stellt, ohne dass er hierbei schon unmittelbar zur Tötung ansetzt.

⁴ Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 346.

⁵ Referentenentwurf, S. 27.

⁶ Zur Problematik jüngst BGHSt 67, 261 (266 f.): BGH NStZ 2025, 475 ff.; TüKo-StGB/Eisele, 31. Aufl. 2025, StGB § 177 Rn. 124a.

III. § 179a StGB-E Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt (§ 180 Abs. 2 Var. 1 StGB)

1. Nach Ansicht der Entwurfsverfasser handelt es sich um einen Auffangtatbestand gegenüber § 179 StGB-E (Ausbeutung von Personen unter 21 Jahren durch sexuelle Handlungen), wenn das Opfer ausnahmsweise nicht ausgebeutet werde. Richtigerweise hat der Tatbestand (derzeit § 180 Abs. Var. 1 StGB) sogar eine ganz eigenständige Bedeutung, da er verhindern möchte, dass Minderjährige durch das Locken mit Entgelt für sexuelle Handlungen in die Prostitution abgleiten.⁷ Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt so hoch ist, dass gerade keine (wirtschaftliche) Ausbeutung vorliegt. Auch wenn man den Ausbeutungsbegriff nun mit dem Referentenentwurf weiter fasst („Mittel zum Zweck für eigenen Vorteil“),⁸ kann sich die Ausbeutung jedoch nicht in der sexuellen Handlung selbst (i.S.e. rein körperlichen Ausbeutung) erschöpfen. Dagegen spricht neben dem Verschleifungsverbot von Tatbestandsmerkmalen (bei § 179 StGB-E sexuelle Handlung und Ausbeutung), dass ansonsten mit jeder Sexualstraftat eine körperliche Ausbeutung verbunden wäre, womit die Abgrenzung zu §§ 174 ff. StGB faktisch beseitigt wäre.⁹ Im Übrigen vermag die Ausgestaltung zu überzeugen. Dies gilt namentlich hinsichtlich Kindern als Tatopfer, bei denen der Strafraum an das Gefüge der §§ 176 ff. StGB angeglichen wird.

2. Ausdrücklich positiv zu werten ist – entsprechend Forderungen der Reformkommission Sexualstrafrecht¹⁰ – die beabsichtigte Streichung des veralteten Kuppeleiverbots in § 180 Abs. 1 StGB, wo das Vorschubleisten auch dann bestraft wird, wenn der Sexualkontakt selbst legal ist und daher eine Teilnahmestrafbarkeit von vornherein ausscheidet.

IV. § 180 StGB-E Ausbeutung bei der Prostitution (§§ 180a, 181a StGB)

1. Da sich §§ 180a, 181 a StGB überschneiden und zudem durch Wertungswidersprüche zum ProstG und ProstSchG gekennzeichnet sind, ist die Neuordnung in einem einheitlichen Tatbestand zu begrüßen.¹¹ Zentral ist, dass ein Verhalten nicht strafbar sein kann, wenn es nach ProstG und ProstSchG zulässig ist.

2. Problematisch erscheint allerdings die Formulierung in Abs. 1 Nr. 1: „... in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit hält, *indem* er sie dazu veranlasst, ihm einen wesentlichen Teil ihres Prostitutionserlöses zu überlassen (...). Das Wort „indem“ erweckt den Eindruck, als ob die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gerade durch Abführung des Erlöses entstehen muss, was hinsichtlich einer persönlichen Abhängigkeit von vornherein wenig passend erscheint. Nach bisheriger Ansicht werden von der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit hingegen inhaltliche Vorgaben zur Ausführung des Sexualkontakts erfasst (etwa mit wem und mit welchen „Leistungen“ die Prostitution zu erfolgen hat), ferner ein Verbot der Prostitutionsausübung außerhalb des Betriebs, Sanktionsandrohungen bei Zuwiderhandlungen, Wegnahme des Passes usw.¹² Die Abhängigkeit erfasst daher Handlungen, die erst die Ausbeutung ermöglichen. Demgegenüber legt der Wortlaut des Referentenentwurfs ein engeres Verständnis zugrunde. Inhaltlich stimmiger wäre es zu formulieren „eine andere Person... ausbeutet, in dem er sie veranlasst“. Immerhin würde ein Teil der bisher erfassten Handlungen unter § 180 Abs. 2 StGB-E fallen, der zutreffend unzulässige Weisungen i.S.d. § 3 Abs. 1 ProstG unter Strafe stellt und dies für besonders erniedrigende oder gesundheitsgefährdende Praktiken in Abs. 3 Nr. 2 qualifiziert.

⁷ BT-Drs. 6/3521, S. 46; MüKoStGB/Renzikowski, 5. Aufl. 2025, StGB § 180 Rn. 4.

⁸ Referentenentwurf, S. 34, zu § 232 Abs. 1 S. 3 StGB-E

⁹ Siehe auch TüKo-StGB/Eisele, 31. Aufl. 2025, StGB § 232a Rn. 14, 15

¹⁰ Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 330 f.

¹¹ Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 347 ff.; Eisele, KriPoZ 2017, 330 ff.

¹² Vgl. etwa s. BayObLG StV 2004, 211.

3. Recht weitgehend ist die Strafbarkeit des Versuchs in § 180 Abs. 4 StGB-E, weil nach Abs. 1 Nr. 2 bereits das Versprechenlassen eines Vermögensvorteils, der in auffälligem Missverhältnis steht, die Vollendungsstrafbarkeit begründet.

4. Zu begrüßen ist sowohl die Streichung der sog. Beziehungsklausel als auch des Tatbestandes der kupplerischen Zuhälterei, dem praktisch kein bedeutsamer Anwendungsbereich zukommt.

V. § 180a StGB-E Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution (§§ 180a, 181a StGB)

1. Nach § 179a StGB-E soll bereits bestraft werden, wer eine Person unter 18 Jahren veranlasst, sexuelle Handlungen gegen Entgelt mit Dritten vorzunehmen. § 180a Abs. 1 Nr. 1 StGB soll nun Fälle erfassen, in denen der Täter für entsprechende sexuelle Handlungen sich (oder einem Dritten) einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt, Nr. 2 das Vorschubleisten zu solchen sexuellen Handlungen. Insoweit stellt sich die Frage, ob nicht beide Vorschriften zusammengeführt werden könnten. Denn einzelne Elemente sind derzeit durchaus überzeugend in § 180 Abs. 2 StGB gemeinsam geregelt (Bestimmen und Vorschubleisten). Zwar soll § 179a Abs. 1 StGB-E formell subsidiär sein, dies gilt jedoch gerade nicht im Verhältnis zu § 180a Abs. 1 StGB-E, der denselben Strafraumen aufweist.

2. Unklar bleibt, weshalb die Qualifikation des § 179a Abs. 3 StGB-E in Fällen, in denen die Tat gegen ein Kind gerichtet ist, ein Verbrechen sein soll (Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr), bei § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB-E dafür jedoch ein Vergehen (Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten) vorgesehen ist, obgleich der Grundstrafrahmen jeweils identisch ist. Zudem ist das Handeln als Bandenmitglied nur bei § 180a Abs. 2 StGB-E als qualifizierender Umstand vorgesehen, obgleich sich die Fälle in der Praxis überschneiden dürften.

VI. § 181 StGB-E Inanspruchnahme sexueller Dienste eines Opfers der Zwangsprostitution (§ 232a Abs. 6 StGB)

Da die Zwangsprostitution in den 13. Abschnitt überführt wird, ist es konsequent, auch die daran anknüpfende „Freierstrafbarkeit“ dort zu regeln. Systematisch hätte es sich auf den ersten Blick angeboten, diese Vorschrift in § 179a StGB-E, d.h. in direktem Anschluss an die Zwangsprostitution in § 179 StGB-E zu regeln. Mit der vorgesehenen Positionierung wird freilich die Möglichkeit offengehalten, die Freierstrafbarkeit später auf weitere Tatbestände auszudehnen. Beibehalten wird die streitige Kronzeugenregelung, die mit Blick auf § 177 StGB praktisch leerläuft, da sie dort nicht analog anwendbar ist. Da § 177 Abs. 1 StGB bereits verwirklicht ist, wenn das Opfer zu erkennen gibt, dass es die sexuellen Handlungen nicht vornehmen möchte, und zudem § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB vorliegt, wenn es der Täter ausnützt, dass dem Opfer bei Nichtvornahme der sexuellen Handlungen ein empfindliches Übel droht, wird häufig § 177 StGB neben § 181 StGB-E vorliegen.¹³

VI. § 181a StGB-E Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt (§ 232a Abs. 6 StGB)

1. § 181a StGB-E bestraft die Vornahme sexueller Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt und nimmt damit die Regelung des § 182 Abs. 2 StGB auf. Zu Recht wird auf die bestehende Altersgrenze des Täters über 18 Jahren verzichtet, da eine solche auch in der EU-Richtlinie 2011/92 nicht vorgesehen ist und käufliche sexuelle Handlungen für Minderjährige generell die Gefahr bergen, in Prostitution verstrickt zu werden.¹⁴ Mit Recht sollen in § 181 Abs. 2 StGB-E auch Handlungen ohne Körperkontakt erfasst werden, da zur Prostitution auch der große Markt der Webcam-Angebote mit sexuellen Handlungen gehört.

¹³Eisele, KriPoZ 2017, 330 (331).

¹⁴ Siehe auch Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 333.

2. Kritisch anzumerken bleibt, dass mit § 179a, § 180a StGB-E zwei weitere Vorschriften neben § 181a StGB dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Prostitution dienen sollen. Die Vorschriften weisen jeweils denselben Strafraum auf, wobei §§ 179a Abs. 1 und § 181a Abs. 1 StGB-E Subsidiaritätsklauseln enthalten. Dabei wird versucht, zwischen den allgemeinen Tatbeständen der §§ 179, 180, 181 StGB-E einerseits und den dem Minderjährigenschutz dienenden spezifischen Tatbeständen der §§ 179a, 180a und 181a StGB-E andererseits eine gewisse Parallelität herzustellen, die sich aber nur teilweise erreichen lässt und zu einem recht unübersichtlichen Nebeneinander führt. Insoweit wäre zu überlegen, ob sich nicht ein einheitlicher Jugendschutztatbestand zum Schutz vor Ausbeutung und Gefahren der Prostitution formulieren ließe.

VII. Streichung des § 184f StGB

§ 184f StGB stellt die Prostitution in Sperrbezirken unter Strafe. Die Reformkommission Sexualstrafrecht hat die Aufhebung der Norm vorgeschlagen.¹⁵ Nach dem ProstSchG stellen Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Normen nur Ordnungswidrigkeiten dar, so dass § 184f StGB mit dem Verstoß gegen eine Rechtsverordnung darüber hinausgeht. Das Unrecht wird von § 184f StGB mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von sechs Monaten als sehr gering bewertet und nach § 47 StGB ist eine solche Freiheitsstrafe auch nur ausnahmsweise zu verhängen. Zu beachten ist auch, dass der Jugendschutz weiter über § 184g StGB gewährleistet wird, in dem Prostitution an bestimmten Orten strafbar bleibt. Zur effektiven Durchsetzung solcher Rechtsverordnungen bedarf es in der Praxis letztlich hinreichender polizeilicher Maßnahmen (Platzverweise usw.).

VIII. Bewertung

Aufgrund des Sachzusammenhangs zwischen Prostitution und Menschenhandel ist es zu begrüßen, dass der Referentenentwurf beide Bereiche systematisch aufeinander abstimmt und deshalb auch das Prostitutionsstrafrecht neu regelt. Inhaltlich beseitigt der Referentenentwurf - ungeachtet einiger weniger Detailfragen - überzeugend inhaltliche und dogmatische Unstimmigkeiten auf Grundlage der Vorschläge der Reformkommission zum Sexualstrafrecht und erleichtert damit die Rechtsanwendung. Auch sollen erfreulicherweise veraltete Vorschriften gestrichen werden. Die Vorschläge zum Kinder- und Jugendschutz könnten jedoch straffer gefasst und bestehende Überschneidungen beseitigt werden.

C. §§ 232 bis 233a StGB des Referentenentwurfes

I. Grundlagen

1. In den vergangenen rund 20 Jahren würde die hier geplante Reform die dritte umfassende Neugestaltung der Strafvorschriften gegen den Menschenhandel bedeuten, nachdem die §§ 232 ff. mit dem 37. StrÄndG vom 19. Februar 2005 (BGBl I 239) unter Aufhebung der §§ 180b, 181 StGB a.F. aus dem 13. Abschnitt betreffend die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung entfernt und in den 18. Abschnitt inkorporiert wurden, dann aber rund zehn Jahre später durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl I 2016, 2226) grundlegend geändert wurden. Verglichen damit wäre die hier vorgeschlagene Änderung etwas weniger einschneidend, da sich zwar einiges in der Formulierung sowie der sprachlichen und systematischen Gestaltung der Normen ändern würde, vieles davon aber eher redaktionelle Änderungen wären. Erkennbar ist neben dem Versuch einer leichteren

¹⁵ Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 351.

Handhabbarkeit eine allgemeine Tendenz zur fortschreitenden Ausweitung der Strafbarkeit und zur Anhebung der Strafrahmen.

2. Anlass der Änderungsvorschläge ist zunächst das Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L, 2024/1712, 24.6.2024 –Änderungsrichtlinie Menschenhandel) am 14.07.2024, die bis zum 15.07.2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Der Entwurf geht hierüber aber hinaus und soll nach dem Willen seiner Verfasser auch eine Überarbeitung der Tatbestände enthalten, die der Erfahrung der Verfolgungspraxis sowie auch einer Einschätzung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen in einer Evaluationsstudie geschuldet ist, dass die im Jahr 2016 neu gefassten Tatbestände in den §§ 232 bis 233a StGB überarbeitungsbedürftig sind, um die Praxistauglichkeit der Vorschriften zu verbessern. Insbesondere sollen die Tatbestände übersichtlicher gestaltet und bestehende Widersprüche innerhalb des Systems der §§ 232 ff. StGB sowie zu anderen Tatbeständen aufgelöst werden. Bei dieser Gelegenheit könnten auch Empfehlungen der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (2015 bis 2017) berücksichtigt werden und Anpassungen an die Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (ABl. L 331 vom 17.12.2011, S.1) erfolgen.

3. Das alles macht deutlich, dass es sich um eine dynamische, mit ständig neuen Herausforderungen konfrontierte Materie handelt, die überdies vergleichsweise stark europarechtlich beeinflusst wird. Die Schutzrichtungen sind mit den Schwerpunkten Arbeitskraft und sexuelle Selbstbestimmung divergent, im vorliegenden Entwurf kommen noch weitere Bereiche (Adoption, Leihmutterchaft, Zwangsheirat, Organentnahme) hinzu. Weiter erschwert wird die Regelung durch das Bestreben, bereits im Vorfeld der eigentlichen Ausnutzungshandlungen anzusetzen, auch danach aber die ganze „Ausbeutungskette“ zu erfassen. Das erklärt sowohl eine gewisse Komplexität der Regelungen und auch eine engere Reformtaktung – andererseits sind Übersichtlichkeit und normative Stabilität der Rechtslage gerade im Strafrecht auch wichtige Parameter.

4. Keinen Platz in den §§ 232 ff. StGB mehr hätte die bislang in § 232a StGB geregelte Zwangsprostitution. Diese ist – systematisch stimmig – in § 179 StGB-E verschoben. Vgl. dazu die Ausführungen oben B.II.

II. § 232 StGB-E Menschenhandel

1. § 232a StGB-E erfasst (wie schon die Fassung aus 2016 und abweichend von der Ursprungsfassung) die Rekrutierung der Opfer im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung sowie ihren Weitertransport, sodass man von „Menschenhandel im eigentlichen Sinn“ sprechen könnte. Das macht das Delikt unmittelbar zu einer Straftat gegen die *persönliche Freiheit* (in dessen Schutzzweck aber auch die Rechtsgüter ausstrahlen, die durch die einzelnen geplanten Ausnutzungshandlungen betroffen sind).

2. Eine klarere Strukturierung soll dadurch entstehen, dass nunmehr in § 232 Abs. 1 StGB-E alle Tatziele der Ausnutzung sowie die Begehungsweisen und in Abs. 2 die vorausgesetzten unlauteren Mittel¹⁶ beschrieben werden (wobei wie schon bisher der Einsatz eines unlauteren Mittels nicht erforderlich ist, wenn das Opfer unter einundzwanzig Jahre alt ist). Statt einzelner verteilter Deliktsbegehungen werden also die denkbaren Kombinationen „baukastenartig“ beschrieben. Das bringt einen begrüßenswerten Fortschritt bei der Klarheit der Norm.

3. Der auch schon im bisherigen Recht verwendete Begriff der Ausbeutung soll zum Ausdruck bringen, dass der Unrechtskern des Menschenhandels gerade in der (späteren)

¹⁶ Zur Kritik an diesem Begriff vgl. bereits oben B.II.2.

Instrumentalisierung der rekurrierten Opfer liegt. Auf eine Legaldefinition – auch nur in Bezug auf einzelne Ausbeutungsformen – wie in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB verzichtet der Entwurf angesichts der nochmals vergrößerten Diversität der Ausbeutungsziele an dieser Stelle. Diese werden gegenüber dem bisherigen Katalog um die Ausübung der Leihmutterchaft, die Adoption, die Zwangsheirat und die rechtswidrige Organentnahme erweitert. Wenn der Gesetzgeber hier Regelungsbedarf sieht, ist das nicht nur von seiner Einschätzungsprärogative gedeckt, sondern teilweise auch europarechtlich gefordert. Materiell wird man jedenfalls sagen können, dass die genannten neuen Fälle in ihren Auswirkungen für das Opfer hinter mehreren der schon bisher erfassten Konstellationen gewiss nicht zurückbleiben, sodass die Erweiterung mit Blick auf die Phänomenologie stimmig erscheint (auch wenn die durch § 232 StGB mittelbar geschützten Rechtsgüter immer unüberschaubarer werden).

4. Bei den Zwangsmitteln ist insbesondere die Ersetzung der „*persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage*“ im bisherigen § 232 Abs. 1 StGB durch den weiteren Begriff der „*schutzbedürftigen Lage*“ in § 232 Abs. 2 Nr. 4 StGB-E hervorzuheben, der zu einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes und zu einer größeren Engführung an die europäischen Vorgaben führen würde.

5. Schließlich soll einheitlich der bisher höhere Strafraum von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (vgl. bisher § 232 Absatz 2 StGB) gelten. Damit könnten Taten, die bisher als einfacher Menschenhandel im Sinne des § 232 Absatz 1 StGB galten, schwerer bestraft werden als nach geltendem Recht (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren).

6. Der bisher in § 232 Abs. 3 StGB enthaltene Qualifikationstatbestand wird in § 232 Abs 4 und 5 StGB-E ausdifferenziert und der Strafraum nochmals erhöht.

III. § 232a StGB-E Inanspruchnahme von Diensten eines Opfers des Menschenhandels

Eine echte Neuerung enthält § 232a-E StGB, der in Umsetzung des neu eingeführten Artikels 18a der EU-Menschenhandelsrichtlinie die Inanspruchnahme von Diensten eines Menschenhandelsopfers unter Strafe stellt und damit über das bisherige Recht hinausgeht, welches dies nur bei der Inanspruchnahme sexueller Dienste eines Opfers des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsprostitution unter Strafe stellt (§ 232a Abs.6 StGB). In diesem Bereich wird künftig meist der schwerer wiegende und höher bestrafte § 181 Abs. 1 StGB-E vorgehen, der an die Zwangsprostitution nach § 179 StGB-E anknüpft. Anders als bei § 233 StGB ist bei der Inanspruchnahme der Dienste keine Ausbeutung durch den Kunden erforderlich, sondern es genügt die Kenntnis von der Ausbeutung durch einen Dritten. Damit wird der Schutz der Opfer vor Ausbeutung verbessert, weil die Nachfrageseite durch die Strafdrohung ausgedünnt werden soll.

IV. § 232b StGB-E Zwangsarbeit

Demgegenüber erfasst § 232b StGB-E wie schon bisher die Veranlassung zur Zwangsarbeit (ergänzt um das Veranlassen anderweitiger Ausbeutung, hier insbesondere durch Veranlassen zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen, welches bislang in systematisch inkonsistenter Weise fehlt). Ähnlich wie § 232 StGB-E soll die Normgestaltung und -systematik zum Zwecke der Übersichtlichkeit überarbeitet werden. Es geht hier um die Realisierung der Absichten, die bei der strafbaren Rekrutierung nach § 232 StGB-E vorliegen. Genau wie dort werden die unlauteren Mittel¹⁷ in § 232b Abs. 2 StGB-E aufgezählt. Die momentan in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB enthaltene Definition der Ausbeutung durch eine Beschäftigung wird in § 232b Abs. 1 S. 2 StGB-E überführt. Dadurch wird verdeutlicht, dass die Definition ausschließlich im Bereich der Arbeitsausbeutung zur Anwendung kommt. Verzichtet wird dagegen auf das bisherige Erfordernis des rücksichtslosen Gewinnstrebens. Dieses soll dazu dienen, Fälle auszuschließen,

¹⁷ Vgl. nochmals oben die Kritik unter B.II.2.

in denen der Täter eine andere Person aus einer persönlichen Not- oder Zwangslage heraus zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt, hat in der Praxis aber zu Nachweisproblemen geführt. Auch hier finden sich Qualifikationstatbestände mit Strafdrohungen bis zu zehn Jahren in § 232b Abs. 4 StGB-E und bis zu 15 Jahren in § 232b Abs. 5 StB-E.

V. § 233 StGB-E Ausbeutung der Arbeitskraft und anderweitige Ausbeutung

§ 233 StGB-E schließlich stellt die Beschäftigung der Opfer zu ausbeuterischen Bedingungen unter Strafe. Auch dieser Tatbestand findet sich inhaltlich, d.h. auf seiner Stufe innerhalb der Kette von Rekrutierung, Veranlassung und Beschäftigung, bereits im geltenden Recht in § 233 StGB, wird aber überarbeitet und vereinfacht. Abs. 1 erfasst die Arbeitsausbeutung im engeren Sinn; Abs. 2 die Ausbeutung bei Bettelei oder der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen. Der Strafraum soll dabei erhöht werden, weil der Täter am Ende der Ausbeutungskette oft den größten Profit aus dem Gesamtgeschehen zieht. Gestrichen werden soll dagegen der bisherige Vorfeldtatbestand nach § 233 Abs. 5 StGB in Gestalt des Vorschubleistens, da diesem – nicht zuletzt auf Grund der formellen Subsidiarität in S. 2 – keine große praktische Bedeutung zukommt und entsprechende Verhaltensweisen oft als Teilnahme erfasst werden können.

VI. § 233a StGB-E Führungsaufsicht

Nachdem die erst 2016 eingeführte Strafbarkeit der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a StGB als offenbar praktisch bedeutungslos wieder gestrichen werden soll, tritt an diese Nummer die fortgeltende Regelung zur Führungsaufsicht.

VII. Bewertung

Eingangs wurde bereits erwähnt, dass die eng getaktete mehrfache Komplettüberarbeitung der §§ 232 ff. StGB – trotz einer teilweisen Erforderlichkeit durch europäische Vorgaben – mit Blick auf den sicheren Umgang mit den Vorschriften in der Praxis und die normative Stabilität der Regelung unglücklich ist. Vorliegend ist aber zu konstatieren, dass die Änderungen,

- soweit sie zu Strafausweitungen bzw. -schärfungen führen sollen, konsistent und plausibel erscheinen,
- soweit sie zu Streichungen führen, keine Schutzlücken aufreißen und
- soweit sie darüber hinaus zu Umstrukturierungen und Formulierungsänderungen führen, die Rechtsanwendung deutlich erleichtern dürften.

Für den Kriminalpolitischen Kreis unterzeichnet von den Professorinnen und Professoren:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Susanne Beck, Hannover | 11. Elisa Hoven, Leipzig |
| 2. Katharina Beckemper, Leipzig | 12. Matthias Jahn, Frankfurt a.M. |
| 3. Martin Böse, Bonn | 13. Michael Kubiciel, Augsburg |
| 4. Gunnar Duttge, Göttingen | 14. Hans Kudlich, Erlangen-Nürnberg |
| 5. Jörg Eisele, Tübingen | 15. Wolfgang Mitsch, Potsdam |
| 6. Armin Engländer, München | 16. Carsten Momsen, FU Berlin |
| 7. Volker Erb, Mainz | 17. Cornelius Prittwitz, Frankfurt a.M. |
| 8. Helmut Frister, Düsseldorf | 18. Henning Rosenau, Halle |
| 9. Bernd Heinrich, Tübingen | 19. Frauke Rostalski, Köln |
| 10. Tatjana Hörnle, MPI Freiburg | 20. Anja Schieman, Köln |



- 21. Christoph Sowada, Greifswald
- 22. Tonio Walter, Regensburg
- 23. Thomas Weigend, Köln
- 24. Bettina Weißer, Köln

- 25. Liane Wörner, Konstanz
- 26. Till Zimmermann, Düsseldorf
- 27. Frank Zimmermann, Freiburg